

Stand: 05.August 2010

Gesellschaftsvertrag

der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft hat die Firma

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG.

- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und wirtschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Gesellschafter in der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung und Abfall.
- 2.2 Zur Erreichung der in § 2.1 beschriebenen Ziele hat die Gesellschaft die Aufgabe,
- 2.2.1 darauf hinzuwirken, dass die auf die Gesellschaft übertragenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Ver- und Entsorgungsgesellschaften erhalten und nach Möglichkeit gestärkt und ausgebaut werden;
- 2.2.2 Beteiligungen an weiteren Ver- und Entsorgungsgesellschaften zu übernehmen, zu finanzieren und zu halten; das umfasst auch die Beteiligung an weiteren Unternehmen, die sich mit Dienstleistungen im Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft betätigen

und/oder Leistungen im Zusammenhang mit der kommunalen Daseinsvorsorge erbringen.

2.2.3 die Interessen der Gesellschafter

- in Fragen der in ihren jeweiligen Einzugsgebieten zu erbringenden Versorgungs- und Entsorgungsleistungen sowie des angemessenen Einsatzes regionaler Energieträger zu koordinieren und
- gegenüber etwaigen nicht-kommunalen Gesellschaftern, staatlichen Stellen, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen und zu vertreten, und

2.2.4 in allen Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses der Gesellschafter tätig zu werden, insbesondere den Beitritt weiterer Träger kommunaler Versorgungsinteressen zu befördern.

2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, ihre Aufgaben unmittelbar oder mittelbar zu erfüllen oder deren Erfüllung zu fördern.

2.4 Die Gesellschafterversammlung kann durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss das Aufgabengebiet gemäß § 2.2 erweitern. Die Verfolgung weiterer, nicht in § 2.1 beschriebener Ziele ist nur auf der Grundlage einer Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich.

II.

Gesellschafter, Gesellschaftsvermögen, Beteiligungsverhältnisse,

Gesellschafterkonten, Verfügungen über Anteile

§ 3 Gesellschafter, Einlagen, Haftsummen

3.1 Einzig persönlich haftende Gesellschafterin ist die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Magdeburg unter HRB 8754. Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH ist am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Ihr stehen mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 2004 10.437 Punkte im Sinne des § 5 Abs. 2 zu. Finden rechtsgeschäftliche Verfügungen eines

Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil an die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH als Verfügungsempfänger statt, erhöht sich die im vorstehenden Satz genannte Punktzahl im Sinne des § 5 Abs. 2 in der Höhe, in der dem Verfügenden entsprechende Punkte im Sinne § 5 Abs. 2 zustanden. Entsprechendes gilt für andere Vermögens- und Beteiligungsrechte, insbesondere den Kapitalanteil gemäß § 4.1. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Verfügungen über Teilgeschäftsanteile an die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH.

- 3.2 Gründungskommanditist ist der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. mit einer Gründereinlage von DM 100.000,00. Weitere Kommanditisten sind der Gesellschaft beigetreten, indem der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. Teilgesellschaftsanteile auf sie übertragen hat..
- 3.3 Weitere Gesellschafter können nur Kommunen oder Zusammenschlüsse von Kommunen oder Kapitalgesellschaften sein, deren einzige Gesellschafter Kommunen oder Zusammenschlüsse von Kommunen sind.
- 3.4 Rechtsgeschäftliche Verfügungen im Gesellschafterkreis bestimmen sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften:
 - 3.4.1 Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil als Ganzes sind nur wirksam, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ihre Zustimmung hierzu erteilt. Die Übertragung von Teilgesellschaftsanteilen ist nur in den ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Fällen zulässig.
 - 3.4.2 Die Verfügung an einen oder mehrere Mitgesellschafter bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist zu erteilen, wenn bei einer Mehrheit von Verfügungsempfängern einer dieser Verfügungsempfänger die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH ist oder wenn die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH allein erwirbt. Verfügungen über Teilgeschäftsanteile sind zulässig, wenn der verfügende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil geteilt an mehrere Mitgesellschafter der Gesellschaft übertragen will.

- 3.5 Die Aufnahme neuer Kommanditisten erfolgt ausschließlich durch die Übertragung von Teilgesellschaftsanteilen des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- 3.5.1 Übertragen werden können nur einen Einlagewert von je DM 100,00 repräsentierende Teilgesellschaftsanteile des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.;
- 3.5.2 die Übertragung erfolgt ausschließlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin als Vertreterin des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. zum Nominalwert und zu einem durch die persönlich haftende Gesellschafterin festzulegenden Stichtag; der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. bevollmächtigt die persönlich haftende Gesellschafterin hiermit unwiderruflich, Veräußerungen in ihrem Namen durchzuführen und erteilt zugleich Einzugsermächtigung;
- 3.5.3 die Übertragung soll nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die erwerbende Person Beteiligungen und/oder Ansprüche auf Übertragung von Beteiligungen und/oder Bareinlagen in die Gesellschaft erbringt;
- 3.5.4 sämtliche Gesellschafter stimmen den durch die persönlich haftende Gesellschafterin betriebenen Übertragungen bereits jetzt zu;
- 3.5.5 sämtliche Gesellschafter werden einer Erhöhung der Einlage des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. zustimmen, wenn diese für die Aufnahme neuer Gesellschafter durch Veräußerung von Teilkommanditanteilen erforderlich ist.
- 3.6 Die Einlagen der Kommanditisten sind Haftsummen gemäß § 171 HGB, die in das Handelsregister einzutragen sind. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4 Kapitalanteile

- 4.1 Die vom jeweiligen Gesellschafter neben seiner Haftsumme in das Vermögen der Gesellschaft erbrachten Beteiligungen und/oder Ansprüche auf Übertragung von Beteiligungen und/oder Bareinlagen bilden dessen Kapitalanteil an der Gesellschaft.
- 4.2 In Höhe der Summe des Wertes der Kapitalanteile aller Gesellschafter ist bei der Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Kapitalrücklagekonto zu bilden. Der Wert des Kapitalanteils jedes einzelnen Gesellschafters ergibt sich aus einer Bewertung der eingebrachten Wirtschaftsgüter nach betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsmethoden. Hierbei

sind die neu eintretenden Gesellschafter im Verhältnis zu den bestehenden Kommanditisten gleich zu behandeln.

- 4.3 Werden Beteiligungen eingebracht, für die wegen ihrer konkreten Ausgestaltung zum Zeitpunkt der Einbringung kein Markt besteht, und/oder kann wegen der konkreten Ausgestaltung eingebrachter Beteiligungen allenfalls langfristig mit einem Ertrag zugunsten der Gesellschaft aus diesen Beteiligungen gerechnet werden, so bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat den Wert des dem einbringenden Gesellschafter für die eingebrachten Beteiligungen zuzurechnenden Kapitalanteils. Eine spätere Neubewertung bleibt dann gemäß § 5.2 vorbehalten.
- 4.4 Der Kapitalanteil der Komplementärin Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH bemisst sich nach der Anzahl der ihr gem. § 3.1 zugewiesenen Punkte im Sinne des § 5.2, multipliziert mit EUR 511,29 (DM 1.000).

§ 5 Beteiligungsverhältnisse

- 5.1 Die Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust der Gesellschaft, an einem im Fall der Liquidation der Gesellschaft bestehenden Liquidationsüberschuss sowie der Umfang des dem Gesellschafter zustehenden Stimmrechts wird durch die Kapitalanteile der Gesellschafter bestimmt; hierfür werden die jeweiligen Kapitalanteile nach Maßgabe des § 5.2 in ein Punktesystem übertragen. Die Höhe der Haftsumme gemäß § 3 bleibt dabei außer Betracht.
- 5.2 Grundlage für die Berechnung des Kapitalanteils eines jeden Gesellschafters ist die gemäß § 4.2 und/oder § 4.3 durchzuführende Bewertung der von ihm in die Gesellschaft eingebrachten, seinen Kapitalanteil bildenden Wirtschaftsgüter. Bringen mehrere Kommunen gemeinsam ein Wirtschaftsgut ein, richtet sich die Höhe des Kapitalanteils jeder Kommune nach ihrer anteiligen Berechtigung am eingebrachten Wirtschaftsgut. Der hiernach jedem Einbringenden zuzurechnende Kapitalanteil wird zunächst durch einen DM-Beteiligungswert (ab 01.01.2002 €-Beteiligungswert) ausgedrückt. Für die in § 5.1 genannten Zwecke wird die Beteiligung sodann mit folgender Maßgabe in ein Punktesystem übertragen:

Jedem Gesellschafter wird für jede angefangenen DM 1.000,00 (€ 511,29) seines Kapitalanteils ein Punkt gewährt. Haben sich die Gesellschaft und der einbringende Gesellschafter vor der Einbringung auf eine ihm zuzurechnende Punktzahl geeinigt, und stellt sich im Rahmen der Bewertung der eingebrachten Wirtschaftsgüter heraus, dass deren Wert zum Einlagestichtag die Zurechnung einer höheren Punktzahl rechtfertigt, so bleibt die

vereinbarte, niedrigere Punktzahl für die Berechnung des Kapitalanteils maßgeblich. Die Vereinbarung einer höheren Punktzahl ist demgegenüber unbeachtlich. Nach der Einbringung eingetretene Wertveränderungen der eingebrachten Wirtschaftsgüter führen nicht zu einer Anpassung der dem Gesellschafter zugerechneten Punkte. Abweichend hiervon kann in den Fällen des § 4.3 der Gesellschafter die Anpassung an Wertveränderungen der von ihm eingebrachten Beteiligungen verlangen, wenn für die eingebrachten Beteiligungen ein Markt feststellbar ist und/oder der Gesellschaft regelmäßige Erträge aus diesen Beteiligungen zufließen; bei der Anpassung ist Satz 3 des § 4.2 zu beachten. Der Aufsichtsrat beschließt über die Wertanpassung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Beteiligungshöhe jedes Gesellschafters wird anhand des Verhältnisses der Anzahl der ihm zugerechneten Punkte zu den sämtlichen Gesellschaftern insgesamt zugerechneten Punkten errechnet.

- 5.3 § 5.1 mit Ausnahme von dessen letztem Satz und § 5.2 gelten für die Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust der Gesellschaft, an einem im Fall der Liquidation der Gesellschaft bestehenden Liquidationsüberschuss sowie den Umfang des der persönlich haftenden Gesellschafterin zustehenden Stimmrechts entsprechend nach Maßgabe des § 3.1 und § 4.4.

§ 6 Gesellschafterkonten, Ergebnisverwendung

- 6.1 Die Gesellschaft führt unter Beachtung der Vorschriften des § 264c HGB folgende Konten für die Gesellschafter:
- ein festes Kapitalkonto, auf dem die Pflichteinlage, die der Einlage beziehungsweise der Haftsumme entspricht, auszuweisen ist,
 - ein - gesamthänderisch gebundenes - Kapitalrücklagekonto,
 - ein - gesamthänderisch gebundenes - Gewinnrücklagekonto,
 - ein Verlustvortragskonto - gegebenenfalls aufgegliedert nach den einzelnen Gesellschaftern - und
 - für jeden einzelnen Gesellschafter ein Privatkonto.
- 6.2 Jahresüberschüsse sind vorrangig dazu zu verwenden, bestehende Verlustvorträge auszugleichen. Erst nach einem Ausgleich können Gewinne dem Gewinnrücklagekonto oder den Privatkonten gutgeschrieben werden.

- 6.3 Nach einem Ausgleich gemäß § 6.2 sind verbleibende Jahresüberschüsse auch zum Zweck der Substanzerhaltung und Schuldentilgung zur Bildung einer Gewinnrücklage zu verwenden. Der Aufsichtsrat soll entsprechende Ergebnisverwendungs- oder Ausschüttungsbeschlüsse vorschlagen.
- 6.4 Über den nach §§ 6.2 und 6.3 verbleibenden Jahresüberschuss fasst nach Vorschlag des Aufsichtsrats die Gesellschafterversammlung Beschluss. Hierbei soll ein Ausschüttungsbetrag pro Punkt gemäß § 5.2 angegeben werden. Für anrechenbare Steuern gilt § 6.7. Soweit der Jahresüberschuss und gegebenenfalls ein Gewinnvortrag nicht für Ausschüttungen verwendet wird, ist der Jahresüberschuss vorzutragen oder in die Gewinnrücklagen einzustellen.
- 6.5.1 Die Gesellschafterversammlung kann nur nach Beschluss des Aufsichtsrats über Vorabausschüttungen entscheiden. Sofern Kapitalertragsteuer durch die Gesellschaft einzubehalten ist, mindert sich die beschlossene Ausschüttung um die Kapitalertragsteuer.
- 6.5.2 Die Geschäftsführung ist ermächtigt, den Zeitpunkt der Auszahlung beschlossener Ausschüttungen zu bestimmen; ist eine Kontoverbindung des auszahlungsberechtigten Gesellschafters unbekannt, ist der auszuzahlende Betrag dem Privatkonto des Gesellschafters gutzuschreiben.
- 6.5.3 Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Gesellschafterversammlung Beträge aus Kapitalrücklagen zur Verrechnung mit Verlustvorträgen entnehmen.
- 6.5.4 Soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft es erlaubt und nicht Mittel zur Tilgung von Fremdfinanzierung oder zur Stärkung des Eigenkapitals benötigt werden, kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die Kapitalrücklage an die Gesellschafter ganz oder teilweise ausgekehrt werden, sofern nicht bei Bildung von Kapitalrücklagen anderes bestimmt wurde. Die Auskehrung erfolgt im Verhältnis der den Gesellschaftern gemäß 5.2 zugerechneten Punkte.
- 6.6 Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass sein Privatkonto-Guthaben an ihn ausgezahlt wird.
- 6.7 Anrechenbare Körperschaftsteuer und anrechenbare Kapitalertragsteuer sind als Bestandteil des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages der Gesellschaft zu bilanzieren. Soweit danach ein entsprechender Jahresüberschuss ausgewiesen wird, gelten anrechenbare Körperschaft- und Kapitalertragsteuer als Vorabausschüttungen auf den verbleibenden Jahresüberschuss gemäß §§ 6.3 und 6.4.
- 6.8 Alle vorstehend genannten Konten sind unverzinslich. Vereinbaren die Gesellschaft und einzelne Gesellschafter die Hingabe von Darlehen durch den Gesellschafter an die

Gesellschaft, sind insoweit gesonderte Darlehenskonten einzurichten. In diesem Fall ist abweichend von Satz 1 eine Verzinsung möglich, die schriftlich zu vereinbaren ist.

III.

Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung, Wettbewerbsverbot

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH als einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft allein berechtigt und verpflichtet.
- 7.2 Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse in Ansehung der Gesellschaft durch ihre(n) Geschäftsführer wahr. Die Geschäftsführung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH nimmt an allen Sitzungen der Organe der Gesellschaft mit beratender Stimme teil, soweit ihr nicht Stimmrechte auf Grund dieses Gesellschaftsvertrages direkt zustehen. Ihr ist auf ihr Verlangen das Wort auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen.
- 7.3 Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH und deren Geschäftsführer, und zwar jeder einzeln, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und dem Wettbewerbsverbot des § 112 Abs. 1 HGB befreit.
- 7.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.
- 7.5 Folgende Geschäfte gelten nicht als Handlungen im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs des Handelsgewerbes:
- Entscheidungen über die Ergebnisverwendung, soweit sie von den Vorschriften des § 6 abweichen;
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
 - Veräußerung von Beteiligungen;

- Rechtsgeschäfte mit Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin oder mit Unternehmen, an denen deren Geschäftsführer beteiligt sind oder die ihnen nahe stehen.

- 7.6 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten und dessen Zustimmung vor Vornahme eines außergewöhnlichen Geschäfts einzuholen.
- 7.7 Die Auslagen der persönlich haftenden Gesellschafterin einschließlich angemessener Gehälter ihrer Geschäftsführer werden durch die Gesellschaft ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, wegen dieser Kosten angemessene monatliche Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen zu machen.

IV.

Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus vierzehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden und aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Aufsichtsrat nach außen.
- 8.2 Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer
- Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einer Gesellschaft, an deren Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder
 - in seiner Entschluss- und Handlungsfreiheit durch Stimmrechtsbindung, Treuhandverhältnis, stille Beteiligung oder ähnlich eingeengt ist.
- 8.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen jährlichen Gesellschafterversammlung, auf deren Tagesordnung die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl zu stehen hat; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, mitgerechnet.

- 8.4 Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet außer durch Tod oder Amtsniederlegung auch dann aus seinem Amt aus, wenn es aus dem öffentlichen Amt ausscheidet, auf Grund dessen das Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt worden war. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Neuwahl verbleibt das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied im Amt.
- 8.5 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe die persönlich haftende Gesellschafterin festlegt.

§ 9 Aufgaben

- 9.1 Der Aufsichtsrat nimmt die Rechte der Kommanditisten aus §§ 164, 166 HGB wahr.
- 9.2 Der Aufsichtsrat überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin. Er ist verpflichtet, sich über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft unterrichtet zu halten. Hierzu kann jedes Aufsichtsratsmitglied von der persönlich haftenden Gesellschafterin Berichterstattung an den Aufsichtsrat sowie Einsichtnahme in alle Unterlagen der Gesellschaft durch Aufsichtsratsmitglieder oder von ihm benannte Angehörige eines gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs verlangen.
- 9.3 Die Aufsichtsratsmitglieder sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 9.4 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse

- 10.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen.
- 10.2 Der Vorsitzende beruft eine Aufsichtsratssitzung ein:
- einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,
 - wenn die Belange der Gesellschaft es erfordern,

- wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangen.
- 10.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftlich bevollmächtigte Aufsichtsratsmitglieder vertreten sind. Er beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats doppelt. Andere Beschlussmodalitäten (Abstimmungen per Telefon, Telefax, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln) sind mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder zulässig. Dieses Einverständnis kann auch vorab erteilt werden; eine Teilnahme von mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern an der so erfolgenden Beschlussfassung ist dann ausreichend.
- 10.4 Der Vorsitzende leitet die Aufsichtssitzungen und trägt Sorge für die Ausführung der Aufsichtsratsbeschlüsse. Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden abgegeben. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie der persönlich haftenden Gesellschafterin zusendet.

V.

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

§ 11 Gesellschafterversammlung

- 11.1 Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden in den ersten neun Monaten eines Geschäftsjahres einberufen.
- 11.2 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn
- das Interesse der Gesellschaft es erfordert und/oder
 - es von Kommanditisten, denen einzeln oder zusammen mindestens 20 % der sämtlichen Gesellschaftern gemäß § 5.2 zugerechneten Punkte zuzurechnen sind, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung verlangt wurde, und/oder
 - es vom Aufsichtsrat verlangt wird.

- 11.3 Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung hat durch die persönlich haftende Gesellschafterin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen seit Absendung der Einladung und unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit an jeden Gesellschafter zu erfolgen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 12 Stimmrecht

- 12.1 Auf jeden Punkt im Sinne des § 5.2 entfällt eine Stimme. Ein Gesellschafter kann die ihm aus seinem Kapitalanteil zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben.
- 12.2 Stimmrechtsvertretungen in der Gesellschafterversammlung sind nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter (Kommanditist oder persönlich haftende Gesellschafterin) oder durch den mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verbandsgemeindebürgermeister bzw. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamts zulässig.

§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für

- die Änderung des Gesellschaftsvertrages und alle weiteren Geschäfte, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin durch den Gesellschaftsvertrag zu ihrer Vornahme ermächtigt ist,
- die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft,
- die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, ihrer Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder,
- Ausschüttungsbeschlüsse nach §§ 6.3, 6.4 und 6.5,
- Bestellung des Abschlussprüfers,
- die Auflösung der Gesellschaft.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 14.1 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens ein Viertel aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 14.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Maßgabe der Punkte nach § 5 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben.
- 14.3 Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen und nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen werden; dies gilt auch für die Entscheidung über eine Abweichung von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags im Einzelfall, ausgenommen sind Beschlüsse nach §§ 6.3 und 6.4, für die die einfache Mehrheit gilt. Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vorhandenen Stimmen zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- 14.4 Zu Verhandlungsgegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14.3.
- 14.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, jedem Gesellschafter ist eine Abschrift dieses Protokolls zuzusenden.

VI.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden, Liquidation

§ 15 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 15.1 Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 15.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung und den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften auf.

- 15.3 Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen. Er muss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
- 15.4 Der geprüfte Jahresabschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.
- 15.5 Der festgestellte Jahresabschluss ist den Kommanditisten zusammen mit dem Geschäftsbericht rechtzeitig vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

§ 16 Dauer und Kündigung der Gesellschaft

- 16.1 Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Einhaltung einer achtzehnmonatigen Frist auf den Schluss eines Geschäftsjahrs, erstmals zum 31.12.2007 gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
- 16.2 Jeder einzelne Kommanditist kann die Gesellschaft frühestens zu einem Zeitpunkt kündigen, zu dem seine Kommanditistenstellung zehn volle Kalenderjahre bestand. Als Beginn der Kommanditistenstellung gilt das Datum seiner Aufnahme in die Gesellschaft.
- 16.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin kann ihre Gesellschafterstellung frühestens zum 31.12.2032 unter Einhaltung einer 18-monatigen Frist auf den Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates kündigen.
- 16.4 Das Recht der vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17 Ausscheiden, Abfindung

- 17.1 Im Fall der Kündigung oder bei Eingreifen gesetzlicher Auflösungs-, Ausscheidens- oder Ausschlussgründe wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt; der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern an. Dies gilt nicht im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund, sofern dieser Grund der Mehrheit der Gesellschafter oder allen Gesellschaftern ein Kündigungsrecht gibt und sie von diesem Gebrauch machen.
- 17.2 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, die auf der Grundlage der Bilanz des Jahresabschlusses zu berechnen ist, der dem Stichtag des Ablaufs der Kündigungsfrist

entspricht. Endet die Kündigungsfrist nicht mit einem Bilanzstichtag, so ist der letzte Jahresabschluss maßgebend. Die Abfindung beläuft sich auf die Summe der dem Gesellschafter (anteilig nach Maßgabe des Punktsystems gemäß § 5) zuzurechnenden Kapitalrücklagen-, Gewinnrücklagen- und Gewinnvortragskonten zuzüglich des anteiligen Jahresüberschusses des Jahres, in dem der Kommanditist ausscheidet; sie vermindert sich um den anteiligen Verlustvortrag, sie vermehrt oder vermindert sich um den Saldo des Privatkontos. Bestand die Kommanditistenstellung mehr als zwölf volle Kalenderjahre, so erhöht sich die Abfindung je Punkt gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages um das Zweifache der Ausschüttung je Punkt (gemäß § 5), die für das letzte Wirtschaftsjahr, das vor der Kündigungserklärung endet, an die Kommanditisten gezahlt wurde. Bestand die Kommanditistenstellung mehr als 18 volle Kalenderjahre, so tritt an die Stelle des Zweifachen im vorstehenden Satz das Dreifache. Sätze 4 und 5 gelten nicht für Punkte, die auf die Einbringung von Anteilen an der Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH oder ihre Rechtsnachfolger zurückzuführen sind. Als Beginn der Kommanditistenstellung gilt das Datum der Aufnahme in die Gesellschaft. Soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft es erlaubt, ist die Abfindung in zwei gleichen Jahresraten zum 30.06. der jeweils auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahre zu bezahlen. Andernfalls kann die Zahlung der Abfindung auf bis zu fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden.

- 17.3 Ändern sich die Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagungen, so ist dies in der Berechnung nach § 17.2 zu berücksichtigen.
- 17.4 Die dem ausscheidenden Gesellschafter zugerechnete Haftsumme verbleibt der Gesellschaft und wird nach Ablauf des fünften Jahres nach Ausscheiden des jeweiligen Gesellschafters aus der Gesellschaft an den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. ausbezahlt.

§ 18 Austritt während Übergangszeit

Abweichend von den Vorschriften der §§ 16 und 17.1 bis 17.3 wird die persönlich haftende Gesellschafterin hiermit bevollmächtigt, nach Ablauf des 31. Dezembers 2003 auf Verlangen einzelner Kommanditisten mit diesen über deren Austritt aus der Gesellschaft zu verhandeln und mit diesen jeweils Austrittsverträge gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung, die sich am Kapitalanteil orientiert, zu schließen. Der jeweilige Austrittsvertrag bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 19 Liquidation der Gesellschaft

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin als alleiniger Liquidatorin.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 20 Salvatorische Klausel

- 20.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- 20.2 Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart gelten.

§ 21 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsverhältnis ist Magdeburg.